



Zahl: 004-1/04/2026

Betreff: Gemeinderatsprotokoll

Öffentlicher Teil der Niederschrift Nr. 04/2026

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 23. Juni 2026, um
20.00 Uhr, im Veranstaltungssaal Centrum Weerberg.

Anwesend:

Bürgermeister:
Gerhard Angerer

Vizebürgermeister:
Ben Wechselberger

Ordentliche Mitglieder:
Reinhard Gäck
Andrea Knapp
Christian Knapp
Hanspeter Knapp
Thomas Schiffmann
Albert Sponring
Theresia Streiter
Christoph Hofer
Andreas Knapp
Matthias Schöser
Anja Unterbrunner
Christian Aigner
Johannes Unterlechner

von der Verwaltung:
Thomas Kneringer

Schriftführer:
Martin Sprenger

2 Zuhörer

Abwesend:

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung bzw. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes von "Freiland" in "Sonderfläche-Hofstelle" im Bereich Grundstück Nr. 612, KG Weerberg
3. Beratung bzw. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 961/3, KG Weerberg
4. Beschlussfassung Sportpassprojekt 2026/27
5. Beschlussfassung Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung - Bereich Kirchgasse
6. Beschlussfassung Beauftragung Verkehrsgutachten für eine Geschwindigkeitsbeschränkung - Bereich Dorfzentrum
7. Beratung bzw. Beschlussfassung E-Ladestationen für Parkplatz Gemeindezentrum
8. Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren 2026/27
9. Beratung bzw. Beschlussfassung Bestellung Geschäftsführer der Gilfertlift Gesellschaft m.b.H.
10. Beratung bzw. Beschlussfassung Antrag Immaterielles Kulturerbe Unesco - Herz-Jesu Prozession
11. Information Genehmigungen von Förderungsansuchen durch den Gemeindevorstand 2026
12. Berichterstattung von den Ausschüssen
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
14. Personalangelegenheiten Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmaße Kinderkrippenpersonal

Verlauf der Sitzung:

1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende begrüßt um 20:00 Uhr die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er stellt den Antrag, dass gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkte 13 „Personalangelegenheiten“ ausgeschlossen wird.

Aus organisatorischen Gründen wird der Tagesordnungspunkt 14 „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ vorgereicht.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2.) **Beratung bzw. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes von "Freiland" in "Sonderfläche-Hofstelle" im Bereich Grundstück Nr. 612, KG Weerberg:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Markus Unterlechner bei der Gemeinde einen Entwurf für die Errichtung eines Lagergebäudes mit zwei Wohnungen eingebracht hat.

Im Untergeschoss ist ein Lager für die Hackschnitzel sowie die Hackschnitzelheizung untergebracht. Im Erdgeschoss soll ein Unterstand für landwirtschaftliche Geräte geschaffen werden.

Im Obergeschoss sollen zwei Wohneinheiten, welche als Ferienwohnungen genutzt werden, errichtet werden.

Zurzeit beträgt die Wohnnutzfläche nach § 44 (3) TROG 266,12 m². Mit den zwei neuen Wohneinheiten wird die Wohnnutzfläche um insgesamt 91,54 m² erhöht und würde somit 357,66 m² betragen.

Zurzeit ist die Hofstelle „Unterbach“ im Flächenwidmungsplan als „Freiland“ ausgewiesen. Unterlechner Markus hat angefragt, dass die Flächenwidmung von „Freiland“ § 41 TROG in „SF-Hofstelle mit Erhöhung der Wohnnutzfläche auf 360 m²“ § 44 (2) TROG geändert werden soll.

Hierzu wurde von Arch. DI Brabetz Stefan ein Entwurf des Verordnungsplanes erstellt. In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme wird angeführt, dass keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes bestehen.

Weiters liegt von Seiten der Abt. Agrarwirtschaft, Amt der Tiroler Landesregierung sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung eine positive Stellungnahmen vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig (mit 1 Stimmenthaltung von GR Johannes Unterlechner wegen Befangenheit) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Brabetz Stefan ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vom 31.03.2026, Zahl 938-2025-00007 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor.

Umwidmung

Grundstück **612 KG 87013 Weerberg** rund 4684 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche § 44 (2) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SLH-4:** Hofstelle mit einer zulässigen Wohnnutzfläche von 360 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.) Beratung bzw. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 961/3, KG Weerberg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Elektrogenossenschaft Weerberg Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 961/3, KG Weerberg, EZ 653 ist und ersucht um Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ihres Grundstückes.

Im Detail soll auf dem Grundstück Nr. 961/3 eine Teilfläche von 46 m² von derzeit „Freiland“ § 41 TROG 2022 in „Wohngebiet“ § 38 (1) TROG 2022 umgewidmet werden.

Die Anpassung des Flächenwidmungsplanes wird wie folgt begründet:

Die Elektrogenossenschaft Weerberg hat bei der Gemeinde Weerberg ein Bauansuchen für den Abbruch der Bestandsmauer und die Errichtung eines Parkplatzes mit Teilüberdachung eingebracht.

Gemäß § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung weist das Grundstück Nr. 961/3 derzeit keine Bauplatzeignung auf.

Damit das Grundstück Nr. 961/3 eine Bauplatzeignung aufweist und in weiterer Folge die Baubewilligung erteilt werden kann, ist die gegenständliche Anpassung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Gemeinde Weerberg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vom 22.04.2026, Zahl 938-2026-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmung

Grundstück **961/3 KG 87013 Weerberg**
rund 46 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.) Beschlussfassung Sportpassprojekt 2026/27:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass für die kommende Wintersaison wieder der Sportpass für die Region angeboten wird. Die Ausgabe der Pässe erfolgt im November 2026 in den Gemeindeämtern der am Projekt beteiligten Gemeinden (Gallzein, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Vomp, Weer, Weerberg). Auf Grund der Betriebseinstellung des Schwannerliftes ergeben sich folgende Tarifierungen:

Variante A mit allen Schiliften (Veränderung in den Stützbeiträgen):

Verkaufspreis:	Kinder € 175,00 (Vorjahr € 175,00) Jugendliche € 225,50 (Vorjahr € 225,50)
Stützbeitrag Gemeinde:	Kinder € 36,12 (Vorjahr € 51,72) Jugendliche € 76,80 (Vorjahr € 95,04)

Variante B ohne Schilifte (keine Veränderungen!)

Verkaufspreis:	Kinder € 53,50 (Vorjahr € 53,50) Jugendliche € 87,00 (Vorjahr € 87,00)
Stützbeitrag Gemeinde:	Kinder € 10,16 (Vorjahr € 10,16) Jugendliche € 21,45 (Vorjahr € 21,45)

In der Gemeinde Weerberg wurde in den letzten Sportpasssaisons folgende Anzahl an Pässen ausgegeben:

Saison 2023/2024 Stützbeitrag durch die Gemeinde EUR 3.549,10

- 69 Kinderpässe der Variante A
- 1 Jugendpass der Variante A
- 3 Kinderpässe der Variante B

Saison 2024/2025 Stützbeitrag durch die Gemeinde EUR 2.203,14

- 42 Kinderpässe der Variante A
- 0 Jugendpässe der Variante A
- 3 Kinderpässe der Variante B

Saison 2025/2026 Stützbeitrag durch die Gemeinde EUR 2.980,83

- 55 Kinderpässe der Variante A
- 1 Jugendpässe der Variante A
- 4 Kinderpässe der Variante B

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, das Sportpassprojekt für die Saison 2026/27 durch folgende Stützbeiträge zu unterstützen:

Variante A (inklusive aller Skilifte):

- Stützbeitrag der Gemeinde pro Kind: € 51,72
- Stützbeitrag der Gemeinde pro Jugendlichen: € 95,04

Variante B (ohne Skilifte):

- Stützbeitrag der Gemeinde pro Kind: € 10,16
- Stützbeitrag der Gemeinde pro Jugendlichen: € 21,45

5.) Beschlussfassung Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung - Bereich Kirchgasse:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über das Vorliegen des Verkehrsgutachtens vom 04.05.2026 des Verkehrsplanungsbüros Hirschhuber & Einsiedler FlexCo über die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Laut vorliegendem Gutachten ist durch die Gemeinde Weerberg entlang der Kirchgasse im Abschnitt von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 16 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h zu verordnen. Die Erlassung dieser Verordnung ist erforderlich, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b StVO nachhaltig zu erhöhen.

Darüber hinaus verdeutlichen die bestehende Randnutzung sowie der ungesicherte Fußverkehr in Längsrichtung, insbesondere unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsgeschwindigkeiten, die Notwendigkeit dieser Maßnahme. Als ergänzende Begleitmaßnahme wird zudem eine verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung durch die Exekutive empfohlen.

Im Zuge der Erhebungen wurde ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 1.440 Fahrzeugen pro Tag festgestellt. Der Vorsitzende informiert weiters, dass zusätzlich ein Verkehrszeichen „Achtung Weidevieh“ angebracht werden wird.

Abschließend informiert der Vorsitzende, dass im Zuge des erforderlichen Ermittlungsverfahrens keine Einwände erhoben wurden. Aus diesem Grund legt er dem Gemeinderat folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor.

Beschluss

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, folgende Verordnung:

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 idgF verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.2026 zur

Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der Gemeindestraße „Kirchgasse“:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf der Gemeindestraße Kirchgasse im nachstehend beschriebenen Bereich in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** festgelegt:

zwischen dem Punkt
RW = 126191,5 HW = 241939,6 (auf Höhe Kirchgasse 16)

und dem Punkt
RW = 126266,8 HW = 241614,6 (auf Höhe Kirchgasse 3).

Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung“) und Z 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960.

Zur Koordinatenbestimmung wird das System MGI Austria GK West (M31) herangezogen.

Die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Planunterlage (verkehrstechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 04.05.2026) liegt der Verordnung zugrunde.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4 Vollziehung

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 obliegt die Aufstellung und Erhaltung der Straßenverkehrszeichen der Gemeinde Weerberg als Straßenerhalterin.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Dieser ist samt Fotodokumentation der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln.

6.) Beschlussfassung Beauftragung Verkehrsgutachten für eine Geschwindigkeitsbeschränkung - Bereich Dorfzentrum:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Bereich des Dorfzentrums die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Erwägung gezogen werden soll. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die geplante Dorfkernentwicklung erforderlich, um seitens des Baubezirksamtes eine positive verkehrstechnische Beurteilung insbesondere hinsichtlich der notwendigen Sichtweiten bei zukünftigen Bebauungen zu erhalten.

Darüber hinaus erscheint eine zeitnahe Umsetzung zweckmäßig, um die erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung bereits im Vorfeld rechtlich abzusichern.

Für die Erstellung des hierfür notwendigen verkehrstechnischen Gutachtens liegt ein Angebot des Ingenieurbüros Hirschhuber in Höhe von brutto EUR 2.544,00 vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, den Auftrag in der Höhe von brutto EUR 2.544,00 für die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens für die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 301 Weerbergstraße zwischen ca. km 5,00 und ca. km 5,25 an das Verkehrsplanungsbüro Hirschhuber & Einsiedler FlexCO zu vergeben.

7.) Beratung bzw. Beschlussfassung E-Ladestationen für Parkplatz Gemeindezentrum:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Errichtung einer E-Ladestation am Gemeindeparkplatz auf der Ebene derzeit keine Fördermittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses ist die Umsetzung des Projekts grundsätzlich an die Gewährung einer entsprechenden Förderung gebunden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betrug diese Förderung rund 30 % der Investitionskosten.

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde den Strom verkaufen wird. Die tarifliche Abwicklung erfolgt über die Betreiberfirma.

Abschließend ersucht der Vorsitzende den Gemeinderat, der Errichtung der E-Ladestation auch ohne Inanspruchnahme einer Förderung zuzustimmen und den Auftrag an die Firma da emobil GmbH zum Gesamtpreis von brutto EUR 3.522,36 zu vergeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg mit 2 Gegenstimmen, den Auftrag für die Errichtung der E-Ladestation inkl. der Zuleitung laut dem Angebot an die Fa. da emobil GmbH in der Höhe von brutto EUR 3.522,36 zu vergeben.

8.) Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren 2026/27:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die bestehende Förderung der Personalkosten für alle Kinderkrippen, Kindergärten und Horte mit dem Kalenderjahr 2027 erhöht wird.

a) Information Personalkostenförderung und Top Up Förderung

Generelle Anhebung der Personalkostenförderung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten

Ab dem 01.01.2027 unterstützt das Land Tirol alle Gemeinden, indem die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes mit einem Referenzwert auf Basis der Entlohnungsstufe 8 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBI. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung berechnet wird. Dies bedeutet eine Erhöhung des Referenzwertes um 2 Entlohnungsstufen (von ki2/6 auf ki2/8). Diese Erhöhung bedeutet ein Plus von ca. 8,7 %.

Top-Up Förderung – Finanzieller Ausgleich für den Zielwert angepasste Elterntarife in Kinderkrippen

Ab dem 01.01.2027 unterstützt das Land Tirol Gemeinden und private Erhalter, welche die Elterntarife in ihren Kinderkrippen und Horten dem Zielwert anpassen oder bereits erreichen. Dazu gibt es, beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2026/27, einen seitens des Landes vorgegebenen Stundensatz (Zielwert). Der Zielwert beträgt € 1,20 pro Stunde. Für die folgenden Kinderbetreuungsjahre wird eine Valorisierung des Beitrages erfolgen. Wenn der vorgegebene Stundensatz erreicht oder unterschritten wird, wird die Personalkostenförderung gemäß § 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz mit einem höheren Referenzwert berechnet.

Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2027 eine Personalkostenförderung auf Basis der Entlohnungsstufe 9 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBI. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird. Der teuerste Elternbeitrag (Ferienbetreuung etc. miteingerechnet) sollte unter einem Stundensatz von € 1,20 bzw. bei € 1,20 liegen. Für Gemeinden und private Erhalter bedeutet dies in der Gesamtschau eine Erhöhung des Referenzwertes um insgesamt 3 Entlohnungsstufen (von ki2/6 auf ki2/9). Dies würde eine Erhöhung von gesamt 11,9 % bedeuten.

b) Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren:

Die Indexanpassung für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 ergibt eine Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex 2015, März 2025 und März 2026 von 3,3 %. Somit würden sich folgende Tarifierhöhungen ergeben.

Kinderbetreuungsjahr 2026/27:

- 3,3 % Erhöhung bei den Betreuungsbeiträgen, außer Kinderkrippe und Sommerbetreuung (Lt. VPI - Index)
- 2,5 % Erhöhung beim Kindergartenbus (Lt. GR-Beschluss 13.09.2022 Top 9)
- Anpassung Tarif für Kinderkrippe und Sommerbetreuung auf EUR 1,20 / Stunden

Der Vorsitzende informiert, dass bei der letzten Gemeindevorstandssitzung die Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 behandelt wurde. Dabei hat sich der Gemeindevorstand für eine Anhebung der Gebühren lt. dem Verbraucherpreisindex 2015, März 2025 = 100 um 3,3 % und die Anpassung auf EUR 1,20 / Stunde ausgesprochen.

Aus diesem Grund würden sich für das Kinderbetreuungsjahr folgende Tarife ergeben. Die Anpassungen bzw. Änderungen sind markiert.

Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der **Sitzung vom 23.06.2026** unter **Punkt 08** der Tagesordnung folgende **Kinderbetreuungsgebührenordnung** erlassen:

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7 bis 14 Uhr die Kindergartenkinder von 3 bis 6 Jahren betreut.

Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung Mo-Fr von 7-14 Uhr:

Kindergartenbeitrag monatlich	€ 48,50 / € 50,00
-------------------------------	-------------------

Die Beiträge für 4- bzw. 5-jährige Kinder werden im Rahmen des Programms „Gratiskindergarten“ vom Land bzw. Bund getragen.

§ 2 Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

Die Volksschulkinder von 6 bis 10 Jahren werden ab Schulende (11.15 Uhr) bis 14.00 Uhr betreut.

1 Besuchstag / Woche monatlich	€ 23,70 / € 24,50
2 Besuchstage / Woche monatlich	€ 45,30 / € 47,00
3 Besuchstage / Woche monatlich	€ 66,40 / € 68,50
4 Besuchstage / Woche monatlich	€ 88,10 / € 91,00
5 Besuchstage / Woche monatlich	€ 107,10 / € 110,50

Die Monatsbeiträge lt. Gebührenordnung § 1 + 2 werden 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September-Beitrag.

§ 3 Gebühr Kinderkrippe (EUR 1,20 / Stunde)

In der Kinderkrippe werden von 7 bis 14 Uhr die Kleinkinder bis zum Kindergarteneintritt betreut. Die Kinderkrippe ist als Ganzjahreskinderkrippe geführt (max. 25 Schließtage im Jahr). Für die Sommerbetreuung findet der Tarif lt. § 7 Anwendung.

Monatlicher Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag):

Besuchstage	7.00-12.15 Uhr	7.00-14.00 Uhr
2 Tage pro Woche	€ 76,20 / € 54,50	€ 80,90 / € 72,75
3 Tage pro Woche	€ 112,30 / € 81,50	€ 118,50 / € 109,10
4 Tage pro Woche	€ 131,80 / € 109,10	€ 137,00 / € 145,50
5 Tage pro Woche	€ 149,40 / € 136,40	€ 154,50 / € 182,00

Die Kinderkrippentarife beinhalten die Vormittagsjause!

§ 4 Monatliche Gebühr Nachmittagsbetreuung

In dieser Einrichtung werden von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Kinder der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Volksschulen betreut. Die Nachmittagsbetreuung wird in den Ferien nicht angeboten.

Information: Ein Kindergarten- bzw. Schuljahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 8 Abs. 1 des Schulzeitengesetzes 1985. Alle Wochen außerhalb des Unterrichtsjahres gelten als Ferien.

Besuchstage	14.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 43,80 / € 45,00
2 Tage pro Woche	€ 60,80 / € 62,50
3 Tage pro Woche	€ 83,40 / € 86,00
4 Tage pro Woche	€ 107,60 / € 111,00

§ 5 Flexible Besuchstage

In der Kinderkrippe und in der Nachmittagsbetreuung wird es den Eltern (nur nach Rücksprache mit der Leitung) ermöglicht, ihr Kind an maximal 2 Tagen im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden („flexible Tage“).

Tarif für zusätzlichen Besuchstag:

Vormittag von 7.00 bis 14.00 Uhr pro Tag € 12,40 / € 8,40 (EUR 1,20 / Stunde) und
Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr pro Tag € 9,30 / € 9,50

Für Volksschulkinder, die die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung an einem zusätzlichen Tag besuchen (nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich), wird ein Beitrag von € 9,00 / € 9,50 je Tag vorgeschrieben.

§ 6 Sonstige Beiträge (keine Erhöhung lt. Fa. Mohr)

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch
Kinderkrippe / Kindergartenkinder
Schüler

€ 4,70 pro keine Erhöhung
€ 5,10 pro € 5,20 pro

b) Kindergartenbusbeitrag:

Der Kindergartenbus steht für die Kindergartenkinder (3-jährige Kinder je nach Kapazität) morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag eingehoben, der je Kind monatlich € 37,60 / € 38,50 beträgt. Der Monatsbeitrag wird 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 7 Beiträge für Sommerbetreuung (EUR 1,20 / Stunde)

Die Sommerbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen von Juli bis September für Kinder von 1 – 10 Jahren angeboten.

Tarife von 7 bis 14 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,50 / € 8,40
2 Besuchstage pro Woche	€ 19,50 / € 16,80
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,00 / € 25,20
4 Besuchstage pro Woche	€ 31,00 / € 33,60
5 Besuchstage pro Woche	€ 38,00 / € 42,00

zuzüglich des üblichen Beitrages für Mittagstisch. Die Jause ist in der Kinderkrippe im Beitrag inkludiert.

§ 8 Beiträge für Herbstferien

In den Herbstferien wird in den Räumlichkeiten des Kindergartens die Betreuung der Kindergartenkinder und für die Kinder der Volksschulen der Gemeinde Weerberg angeboten.

Es ist zu beachten, dass auch Kinder, welche den „Gratiskindergarten“ besuchen, nicht von diesem Beitrag befreit sind.

Tarife von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,50 / € 10,80
2 Besuchstage pro Woche	€ 19,50 / € 20,10
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,00 / € 25,80
4 Besuchstage pro Woche	€ 31,00 / € 31,90
5 Besuchstage pro Woche	€ 38,00 / € 39,10

zuzüglich des üblichen Beitrages für Mittagstisch.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- a) Der monatliche Kinderbetreuungsbeitrag gemäß § 1, 2, 3, 4, 6b, 7 und 8 ist im Vorhinein bis zum 20. des aktuellen Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 5 und 6a werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- b) Kann das Kind die Kinderkrippe, den Kindergarten und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), ist die monatliche Gebühr trotzdem zu entrichten. Für die Gebühren nach § 6a gilt folgende Regelung: Bei einer krankheitsbedingten Abmeldung des Kindes bis 7.30 Uhr desselben Tages wird keine Gebühr eingehoben. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt oder aus anderen Gründen, muss die Gebühr aus organisatorischen Gründen trotzdem eingehoben werden.
- c) Geschwisterrabatt:
Wenn für mehr als ein Kind Gebühren nach § 1, 2, 3, 4, 7 und 8 an die Gemeinde zu entrichten sind, wird für jedes weitere Kind derselben Familie der Beitrag um 20 % reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 5 und 6.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.09.2026** in Kraft. Die Kinderbetreuungsgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom **23.06.2025** wird mit **31.08.2026** außer Kraft gesetzt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, folgende Gebührenordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Weerberg.

Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 23.06.2026 unter Punkt 08 der Tagesordnung folgende Kinderbetreuungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7 bis 14 Uhr die Kindergartenkinder von 3 bis 6 Jahren betreut.

Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung Mo-Fr von 7-14 Uhr:

Kindergartenbeitrag monatlich	€ 50,00
-------------------------------	---------

Die Beiträge für 4- bzw. 5-jährige Kinder werden im Rahmen des Programms „Gratiskindergarten“ vom Land bzw. Bund getragen.

§ 2 Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

Die Volksschulkinder von 6 bis 10 Jahre werden ab Schulende (11.15 Uhr) bis 14.00 Uhr betreut.

1 Besuchstag / Woche monatlich	€ 24,50
2 Besuchstage / Woche monatlich	€ 47,00
3 Besuchstage / Woche monatlich	€ 68,50
4 Besuchstage / Woche monatlich	€ 91,00
5 Besuchstage / Woche monatlich	€ 110,50

Die Monatsbeiträge lt. Gebührenordnung § 1 + 2 werden 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 3 Gebühr Kinderkrippe

In der Kinderkrippe werden von 7 bis 14 Uhr die Kleinkinder bis zum Kindergarteneintritt betreut. Die Kinderkrippe ist als Ganzjahreskinderkrippe geführt (max. 25 Schließtage im Jahr). Für die Sommerbetreuung findet der Tarif lt. § 7 Anwendung.

Monatlicher Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag):

Besuchstage	7.00-12.15 Uhr	7.00-14.00 Uhr
2 Tage pro Woche	€ 54,50	€ 72,75
3 Tage pro Woche	€ 81,50	€ 109,10
4 Tage pro Woche	€ 109,10	€ 145,50
5 Tage pro Woche	€ 136,40	€ 182,00

Die Kinderkrippentarife beinhalten die Vormittagsjause!

§ 4 Monatliche Gebühr Nachmittagsbetreuung

In dieser Einrichtung werden von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Kinder der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Volksschulen betreut. Die Nachmittagsbetreuung wird in den Ferien nicht angeboten.

Information: Ein Kindergarten- bzw. Schuljahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 8 Abs. 1 des Schulzeitengesetzes 1985. Alle Wochen außerhalb des Unterrichtsjahres gelten als Ferien.

Besuchstage	14.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 45,00
2 Tage pro Woche	€ 62,50
3 Tage pro Woche	€ 86,00
4 Tage pro Woche	€ 111,00

§ 5 Flexible Besuchstage

In der Kinderkrippe und in der Nachmittagsbetreuung wird es den Eltern (nur nach Rücksprache mit der Leitung) ermöglicht, ihr Kind an maximal 2 Tagen im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden („flexible Tage“).

Tarif für zusätzlichen Besuchstag:

Vormittag von 7.00 bis 14.00 Uhr pro Tag € 8,40 und Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr pro Tag € 9,50

Für Volksschulkinder, die die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung an einem zusätzlichen Tag besuchen (nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich), wird ein Beitrag von € 9,50 je Tag vorgeschrieben.

§ 6 Sonstige Beiträge

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch

Kinderkrippe / Kindergartenkinder
Schüler

€ 4,70 pro
€ 5,20 pro

b) Kindergartenbusbeitrag:

Der Kindergartenbus steht für die Kindergartenkinder (3-jährige Kinder je nach Kapazität) morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag eingehoben, der je Kind monatlich € 38,50 beträgt. Der Monatsbeitrag wird 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 7 Beiträge für Sommerbetreuung

Die Sommerbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen von Juli bis September für Kinder von 1 – 10 Jahren angeboten.

Tarife von 7 bis 14 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 8,40
2 Besuchstage pro Woche	€ 16,80
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,20
4 Besuchstage pro Woche	€ 33,60
5 Besuchstage pro Woche	€ 42,00

zuzüglich des üblichen Beitrages für Mittagstisch. Die Jause ist in der Kinderkrippe im Beitrag inkludiert.

§ 8 Beiträge für Herbstferien

In den Herbstferien wird in den Räumlichkeiten des Kindergartens die Betreuung der Kindergartenkinder und für die Kinder der Volksschulen der Gemeinde Weerberg angeboten.

Es ist zu beachten, dass auch Kinder, welche den „Gratiskindergarten“ besuchen, nicht von diesem Beitrag befreit sind.

Tarife von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,80
2 Besuchstage pro Woche	€ 20,10
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,80
4 Besuchstage pro Woche	€ 31,90
5 Besuchstage pro Woche	€ 39,10

zuzüglich des üblichen Beitrages für Mittagstisch.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- a) Der monatliche Kinderbetreuungsbeitrag gemäß § 1, 2, 3, 4, 6b, 7 und 8 ist im Vorhinein bis zum 20. des aktuellen Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 5, und 6a werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- b) Kann das Kind die Kinderkrippe, den Kindergarten und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), ist die monatliche Gebühr trotzdem zu entrichten. Für die Gebühren nach § 6a gilt folgende Regelung: Bei einer krankheitsbedingten Abmeldung des Kindes bis 7.30 Uhr desselben Tages wird keine Gebühr eingehoben. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt oder aus anderen Gründen, muss die Gebühr aus organisatorischen Gründen trotzdem eingehoben werden.
- c) Geschwisterrabatt:
Wenn für mehr als ein Kind Gebühren nach § 1, 2, 3, 4, 7 und 8 an die Gemeinde zu entrichten sind, wird für jedes weitere Kind derselben Familie der Beitrag um 20 % reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 5 und 6.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Die Kindergartengebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2026 wird mit 31.08.2026 außer Kraft gesetzt.

9.) Beratung bzw. Beschlussfassung Bestellung Geschäftsführer der Gilfertlift Gesellschaft m.b.H.:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass Geschäftsführer Andreas Leitner, wohnhaft in 6133 Weerberg, Zallerstraße 91/2, aufgrund einer privaten Veränderung seine Funktion als Geschäftsführer der Gilfertlift Gesellschaft m.b.H. mit Ende der Wintersaison 2025/2026 niederlegen wird.

Als neuer Geschäftsführer wird Herr Hannes Unterlechner, geboren am 22.12.1967, wohnhaft in 6130 Schwaz, Münchner Straße 21/3, vorgeschlagen. Herr Unterlechner hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion ausdrücklich erklärt. Er ist bereits seit mehreren Jahren im Liftbetrieb tätig und daher mit den betrieblichen Abläufen bestens vertraut.

Der Vorsitzende ergänzt weiters, dass im Zuge des Geschäftsführerwechsels auch die Geschäftsadresse auf Gemeinde Weerberg, Mitterberg 111, 6133 Weerberg, geändert werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, Herrn Hannes Unterlechner, geboren am 22.12.1967, wohnhaft in 6130 Schwaz, Münchner Straße 21/3, mit Wirkung vom 01.07.2026 zum Geschäftsführer der Gilfertlift Gesellschaft m.b.H. zu bestellen.

10.) Beratung bzw. Beschlussfassung Antrag Immaterielles Kulturerbe Unesco - Herz-Jesu Prozession:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über das geplante Ansuchen, die Herz-Jesu-Prozession zu einem immateriellen Kulturerbe zu machen. Die Zuständigkeit für die Beurteilung liegt bei der österreichischen Unesco Kommission. Ziel der Bewerbung ist die nachhaltige Sicherung der Herz-Jesu-Prozession. Keinesfalls wird die Prozession dadurch zu einer Touristenattraktion.

Erläuterung: Immaterielles Kulturerbe (UNESCO):

Immaterielles Kulturerbe umfasst lebendige Traditionen, Bräuche und kulturelle Ausdrucksformen, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Dazu zählen beispielsweise Feste, Handwerkstechniken, Musik, Tanz oder regionale Gepflogenheiten.

Im Gegensatz zu Bauwerken oder Denkmälern handelt es sich dabei um keine materiellen Güter, sondern um gelebte Kultur.

Die UNESCO verfolgt mit der Anerkennung das Ziel, diese Traditionen zu erhalten, ihre Bedeutung sichtbar zu machen und deren Weitergabe zu fördern. Für die Bewerbung und anschließende Entscheidung fallen KEINE Gebühren an. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die offizielle Anerkennung als immaterielles Kulturerbe Österreichs.

Vorgehensweise für die Bewerbung:

- Fassung des Gemeinderatsbeschlusses
- Übermittlung des Bewerbungsformulare inkl. 2 Fachgutachten, Fotos und den Einverständniserklärungen (Gemeinde, Pfarre und des Trägervereines)
- Einreichschluss bis Ende Juni 2026

Abschließend ergänzt der Vorsitzende, dass von der Pfarre Weerberg die Einreichung ebenfalls unterstützen wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, die Bewerbung zur Aufnahme der Herz-Jesu-Prozession in das Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes (UNESCO) einzureichen.

11.) Information Genehmigungen von Förderungsansuchen durch den Gemeindevorstand 2026:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende Subventionsansuchen von Vereinen und Institutionen genehmigt hat.

Landesmusikschule Schwaz	Befreiung der Saalmiete inkl. den Nebengebühren für den VA-Saal in der Höhe von EUR 483,73 für das Frühlingskonzert am 23.04.2026.
FFW-Weerberg	Befreiung der Saalmiete für den VA-Saal in der Höhe von EUR 400,00 für die Florianifeier am 03.05.2026.
Hospizteam Schwaz	Befreiung der Seminarraummiets inkl. Nebengebühren in der Höhe von EUR 128,75 für den Letzte Hilfe Kurs am 09.04.2026.
Agrargemeinschaft Nonsweg	Befreiung der Seminarraummiets für die Vollversammlung am 20.03.2026 in der Höhe von EUR 70,00.
Ortsbäuerinnen Weerberg	Befreiung der Seminarraummiets für diverse Kurse von Oktober 2025 bis April 2026 in der Höhe von EUR 3.410,00.
Sportverein Weerberg	Erlass der Benützunggebühren für den Turnsaal in der Höhe von EUR 715,00 für die Wintersaison 2025/26.
Wintersportverein Weerberg	Erlass der Benützunggebühren für den Turnsaal in der Höhe von EUR 90,00 für die Wintersaison 2025/26.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis!

12.) Berichterstattung von den Ausschüssen:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende ersucht um die Berichterstattung der Ausschüsse durch den jeweiligen VertreterIn.

Keine Wortmeldungen

13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Machbarkeitsstudie Zukunft Hüttegglift:

Der Vorsitzende informiert, dass derzeit Angebote für die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie eingeholt werden. Die Studie betrifft die Errichtung von Trailparks und die Aufstiegshilfe. Ziel des Projekts ist es, eine Ganzjahresnutzung des Hütteggliftes sicherzustellen. Die Frist für die Angebotsabgabe ist mit 30.06.2026 festgelegt.

Die Machbarkeitsstudie soll insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- **Standortanalyse:** Prüfung der topografischen Gegebenheiten, der Erreichbarkeit sowie relevanter Umweltaspekte (insbesondere Naturschutz).
- **Markt- und Bedarfsanalyse:** Untersuchung der potenziellen Zielgruppen (z. B. Familien, Enduro Fahrer) sowie Analyse der bestehenden Konkurrenzsituation.
- **Konzeptentwicklung:** Ausarbeitung möglicher Streckenvarianten (z. B. Flowtrails, Jump-Lines) und der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Pumptracks, Übungsparcours, Radverleih, gastronomische Einrichtungen). • **Kostenkalkulation:** Schätzung der Investitions- und Betriebskosten, (pro Laufmeter können diese je nach Art stark variieren).

Der Auftrag für die Ausarbeitung dieser Studie sollte im Herbst vergeben werden.

Finanzierung der Machbarkeitsstudie:

80% Leaderförderung

10% Tourismusverband Silberregion Karwendel

10% Gemeinde Weerberg

Der Antrag für die Leaderförderung in der Höhe von 80 % wird von der Gemeinde Weerberg erstellt.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

b) Entwicklung Grundstück Tiroler Bodenfonds

Der Vorsitzende informiert, dass die Ausarbeitung des Straßenprojektes für die geplante Erschließungsstraße bereits beauftragt wurde. Darauf aufbauend werden die Vermessungsarbeiten durchgeführt sowie die Grundstücke in einzelne Bauparzellen unterteilt.

In weiterer Folge erfolgt die Ausarbeitung der Kaufverträge, woraufhin die Baugrundstücke durch die Gemeinde Weerberg vergeben werden. Parallel dazu wird die Ausschreibung für die Bewerbung der noch nicht vergebenen Baugrundstücke durchgeführt.

Das gesamte Projekt wird vom Tiroler Bodenfonds abgewickelt und von der Gemeinde Weerberg begleitet. Zudem wird die Alpenländische als gemeinnütziger Bauträger in einer der nächsten Aufsichtsratssitzungen den Ankauf des Grundstückes behandeln.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

c) *Dorfkernentwicklung:*

Der Vorsitzende informiert, dass das Teilnahmeverfahren inzwischen abgeschlossen wurde. Neben der Prüfung der eingelangten Bietergemeinschaft fanden bereits Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt sowie der Landesgedächtnisstiftung statt. Gegenstand dieser Abstimmungen waren insbesondere die möglichen Förderungen sowie die erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der geplanten Versetzung der Veranda.

In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass aufgrund der vorgesehenen Verschiebung der Veranda auf die andere Straßenseite sowie eine mögliche flächenmäßige Anpassung des Bauteiles 3 eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Im Rahmen der geführten Gespräche wurden unter anderem folgende Punkte behandelt:

- Übersiedlung der Veranda auf die Dorfplatzseite
- Einbau von Kastenfenstern
- Einbau einer Fußbodenheizung
- Einbau einer zusätzlichen Tür

Bezüglich der Apotheke berichtet der Vorsitzende abschließend, dass seitens der Inhaberin bislang keine konkrete Aussage über die zukünftige Art des Fortbestandes getroffen wurde.

Nicht öffentlicher Teil

14.) Personalangelegenheiten Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmaße Kinderkrippenpersonal:

Beschluss:

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg beschließt das Beschäftigungsausmaß der **Dienstnehmerin Sabrina Knapp** auf 42,5% der Vollbeschäftigung zu ändern.

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg beschließt das Beschäftigungsausmaß der **Dienstnehmerin Kathrin Schöser** auf 70,0 % der Vollbeschäftigung zu ändern.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beschließt der Vorsitzende um 21:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
e.h. Martin Sprenger

Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer